Stadtbauamt
61-06-1.22 pa-wi
(122_32.BEG)

Drensteinfurt, den 23.05.96

BEGRÜNDUNG

zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“
gem. § 13 BauGB

Bauwillige beabsichtigen, ein aus dem Flurstück Nr. 22 herauszuparzellierendes Grundstück zu erwerben und mit einem Einfamilienwohnhaus und Doppelgarage zu bebauen. Diese Teilfläche befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist für die Erstellung des Wohngebäudes und einer Einzelgarage eine zum Fliederweg gelegene Bebauungsbreite von 13 m festgesetzt. Weil die Bauherren ein 9 m breites Wohngebäude und eine 6 m breite Doppelgarage errichten wollen, muß eine überbaubare Fläche von 15 m vorhanden sein. Zur Verwirklichung des Bauwunsches fehlen 2 m überbaubarer Fläche. Deshalb wird gebeten, die überbaubare Fläche in südlicher Richtung um 2 m zu erweitern. Die Doppelgarage soll im nördlichen Grundstücksbereich errichtet werden, um den südlichen Bereich des Grundstückes besser für gärtnerische Zwecke nutzen zu können.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt. Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden nicht berührt.

Altlasten sind in dem Änderungsbereich nicht bekannt.

Kosten entstehen der Stadt durch dieses Änderungsverfahren nicht.

(Pasler)